

auf welche der Rabatt gewährt wird, werden in folgender Weise normiert:

Die Reichsmark	= 1 Kr.	— D.	(1 M 12 S.)*
Der Schilling, für Bücher	= 1 „	10 „	(1 M 24 S.)
Der Schilling, für Journale und dergl.	= 1 „	20 „	(1 M 35 S.)
Der Franken, für Bücher	= — „	90 „	(1 M — S.)
„ für Journale u.	= 1 „	— „	(1 M 12 S.)

Bei schwedischen und norwegischen Büchern werden die Originalpreise in dem mit dem dänischen stimmenden schwedischen und norwegischen Münzfuß beibehalten.

Alle Bestellungen, die nicht ausdrücklich als à condition gemachte bezeichnet sind, gelten für fest. Von der Zeit der Übergabe eines Pakets an den Kopenhagener Kommissionär (es wird stets über den Empfang eines Pakets, jedoch ohne Rücksichtnahme auf den Inhalt desselben quittiert), bis dahin, wo etwaige Remittenden in die Hände des Verlegers gelangen, hat der Besteller für alle Sendungen, gleichviel ob fest oder à condition, jedes Risiko, also auch Feuer- und Seeschäden zu tragen, wobei der Verleger sich außerdem alle ihm nach dem Handelsgesetzbuche event. zustehenden Rechte vorbehält; auch steht es ihm jederzeit frei, Kommissionsendungen innerhalb der von ihm im Vereinsorgan oder durch spezielle Mitteilung festgesetzten Frist zurückzuerlangen.

Wo Rechnung gewährt wird, geht diese vom 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres und umfaßt alle bis zu diesem Termin abgeordneten Artikel, selbst die, welche bis dahin noch nicht in die Hände der Besteller gelangt sein sollten. Die daraus entstehende Forderung wird als am 31. Dezember fällig betrachtet; es wird jedoch als prompte Zahlung gerechnet, wenn diese vor Ende März erfolgt. Macht jemand von dieser Frist Gebrauch, so ist er jedoch gehalten, auch alles bis dahin von den Disponenden Verkauften mit zu zahlen. Remittenden und die Listen der Disponenden müssen bis Ende Februar in den Händen des Verlegers sein.

Bleibt jemand mit Zahlung oder mit Remittenden resp. mit den Listen der Disponenden über die festgesetzten Termine hinaus im Rückstande, so muß er gewärtig sein, daß das Übereinkommen als erloschen betrachtet wird. Er hat dann den Saldo, die beabsichtigten Remittenden und die Disponenden aus der alten Rechnung und außerdem 6% Zinsen, von dem vergangenen 31. Dezember ab gerechnet, zu zahlen. Wird die Sache gerichtlich, so muß Beklagter außerdem die gesetzlichen Verzugszinsen und die Kosten, sowie alles, was er bis zum Tage der Klage auf neue Rechnung erhalten hat, sofort bezahlen.

Der Verein wird von einem Vorstand von drei Mitgliedern geleitet, von welchen jährlich eines ausscheidet, welches jedoch wieder gewählt werden kann. Außerdem besteht ein Rechnungs- und Kautions-Ausschuß aus drei, auf drei Jahre gewählten Mitgliedern. An diesen Ausschuß haben alle Vereinsmitglieder innerhalb der bestimmten Termine sämtliche die Abrechnung mit den Rabattberechtigten betreffenden Schemata einzusenden. Den Säumigen treffen dabei Konventionalstrafen. Der Ausschuß hat zugleich die Prüfung des jedesmaligen Wertes der Kautions u. zu besorgen.

Ein besoldeter rechtskundiger Sekretär steht dem Vorstand zur Seite.

Als Vereinsorgan dient »Nordisk Boghandlertidende«. Die darin erschienenen amtlichen Bekanntmachungen, sowie die geschäftlichen in der Organisation des Vereins begründeten Mitteilungen der Einzelnen haben bindende Kraft für die Vereinsmitglieder.

So wenig das Werk ohne Mängel und Härten sein wird, so wenig es an Versuchen, es zum Fall zu bringen, und an Mit-

*) Bruchpfennige sind in dieser Übersicht nach oben oder unten, je nachdem, abgerundet.

gliedern, die es mit ihrem Wort nicht genau nahmen, gefehlt hat, so ist es doch nicht gelungen, das Statut des Vereins in ernsthafter Weise zu durchlöchern. Daß nach mehrmaliger Revision die letzte, achtundvierzig Jahre nach der Gründung vorgenommene, so gut wie keine prinzipiellen Abweichungen von dem ersten Entwurf aufweist, kann wohl als Beweis dafür dienen, daß im ganzen das nach dortigen Verhältnissen Richtige gleich getroffen worden ist.

Dies ist vornehmlich dem Umstande zuzuschreiben, daß, wie oben bereits erwähnt wurde, die Gründer des Vereins Verleger und Sortimentler in einer Person vereinigten: sie bedurften des Verkehrs mit den anderen Verlegern, wie diese mit ihnen. Sie waren deshalb imstande, das Maß der notwendigen Rechte und Pflichten der beiden Teile einigermaßen unparteiisch zu beurteilen. Man begriff, daß, wollte man ernstlich eine befriedigende Ordnung erzielen, von beiden Seiten Opfer zu bringen waren.

Demnach sehen wir bereits in dem ersten Entwurf, wie der Verleger selbst sich wesentliche Beschränkungen auferlegt, indem er die Verpflichtung übernimmt, jedem als rabattberechtigt Anerkannten den Rabatt zu gewähren, diesen aber jedem anderen Buchhändler zu entziehen, wenn dieser ihm auch den Verlag gern mit klingender Münze bezahlen möchte. Er kann als Kommissionär sich nicht mit Lieferung von Sortiment befassen, da er keinen Rabatt geben soll. Privaten darf er keinen höheren Diskont auf seinen Verlag bewilligen, als jeder Sortimentler es thut. Als Importeur ausländischer Artikel muß er sich an bestimmte Ladenpreise binden. Er ist gehalten eine, ihm vielleicht sehr wertvolle Verbindung aufzugeben, wenn das Recht eines Vereinsmitglieds gekränkt wird. Schließlich, wenn auch nicht de jure, so doch de facto, muß er Jahresrechnung, à condition-Sendungen und Gestattung von Disponenden einräumen.

Dies waren gewichtige und, was den Wert erhöht, freiwillige Einräumungen der Verleger. Der Sortimentler, der außerdem durch die Institutionen des Vereins sehr gegen übermäßige lokale Konkurrenz geschützt wird, muß seinerseits Garantien geben; er hat sein Verfahren gegen alle Verleger mit demselben Maß zu messen, weil alle für einen stehen. Er darf nicht die ihm eingeräumten Vorteile zu Gunsten anderer verwenden und damit den Verein schädigen; er kann denselben nicht durch Hilfe seines Kommissionärs umgehen; denn letzterer darf ihm keinen Rabatt gewähren. Die wesentlichste Erschwerung, die 1841 eingeführte Stellung eines oder mehrerer persönlicher Bürgen — es teilen sich sogar bis zu neun Personen in eine Kautions — zwingt jedoch nicht den sich Etablierenden zu Geldanlagen und enthebt ihn der à Conto-Zahlungen und der erschwerenden Absatzverpflichtungen. Durchblättert man übrigens die stattliche, 80 Seiten starke Liste der Kautionsisten, so drängt sich einem die Ansicht auf, als handle es sich mehr um einen moralischen als um einen finanziellen Druck.

Wie sehr übrigens der Verein an Bedeutung gewonnen hat, zeigt das Wachsen der Gesamtsumme der Kautions, die 1855 150 000 M., 1859 250 000 M., 1875 700 000 M. und 1886 1 350 000 M. betrug. Die höchste Kautions von je ca. 9000 M. fällt auf 44 Firmen, von welchen 32 Kopenhagen angehören (1 kommt auf Chicago!), während die Mehrzahl der Kautions sich zwischen 4500 und 6500 M. bewegt.

Der Rabattberechtigten gab es 1837 28; im Jahre 1886 war die Zahl derselben, nicht gerechnet 15 der 40 Vereinsmitglieder, die kein Sortiment führen, in Kopenhagen 82, außerhalb Kopenhagens 211, in Summa also 293. Da 60 davon dem Auslande, hauptsächlich Norwegen und Schweden, angehören, so bleiben für Dänemark 233 rabattberechtigte Sortimentshändler, für ein Land mit knapp 2 Millionen Einwohnern eine respectable Zahl.

Wie der Börsenverein ist der Kopenhagener Verein auch bemüht gewesen seinen Einfluß auf die Ordnung der gesetzlichen